

Die Neue Zeit

Wochenschrift der Deutschen Sozialdemokratie

2. Band Nr. 6

Ausgegeben am 9. Mai 1919

37. Jahrgang

Nachdruck der Artikel nur mit Quellenangabe gestattet

Der deutsche Völkerbundsentwurf.

Von Heinrich Cunow.

Der schöne Plan eines Völkerbundes scheint heute, nachdem es zwischen Wilson und der italienischen Regierung zu einem Zusammenstoß gekommen und die italienischen Unterhändler demonstrativ aus Paris abgereist sind, mehr gefährdet zu sein als zu irgendeinem früheren Zeitpunkt der Pariser Verhandlungen zwischen den vier Vertretern Amerikas, Englands, Frankreichs und Italiens. War es schon nach dem von der Agence Havas im Februar veröffentlichten Völkerbundsentwurf recht zweifelhaft, ob das Völkerbundsprojekt in anderer Gestalt Leben gewinnen werde, als in der einer bloßen Diktaturallianz der Ententegroßstaaten zur Sicherung ihrer durch den Kriegsausfall erlangten Nachstellung, so ist jetzt durch den Zwiespalt zwischen Wilson und Orlando der ganze mühsam in langen rhetorischen Überredungskünsten zusammengebaute Plan wieder in Frage gestellt. Dennoch ist zu begrüßen, daß die Reichsregierung vor einigen Tagen einen eigenen Völkerbundsentwurf veröffentlicht hat, nicht nur, weil sie damit aus ihrer allzulange der Stimmungsmache der Ententekoalition gegenüber beobachteten Passivität heraustritt und in geschickter Weise den Pariser Schwachmeistern einige Störungsstriche durch ihre Kalkulation macht, sondern weil sie zugleich den Neutralen zeigt, wie ein Völkerbund beschaffen sein muß, der dem verkündeten Ideal einer internationalen Lebens- und Arbeitsgemeinschaft entspricht. Besser als durch eine Gegenüberstellung des Regierungsentwurfs und des von der französischen Havasagentur publizierten, angeblich von Wilson entworfenen »Völkerbundsvertrags« vermag kaum dargelegt zu werden, wie der letztere das Völkerbundsideal in sein Gegenteil verkehrt und damit leider den Ausspruch des Prinzen Max von Baden in den »Preussischen Jahrbüchern« rechtfertigt: »Der Völkerbund — nicht bloß als bloßer Zweckverband zur Verhütung und Abwendung des Rechtsbruchs, sondern als eine Gemeinschaft vertrauender Nationen mit einer schöpferischen Kraft, die heilt und hilft und aufbaut — dieser Völkerbund ist für meine Generation tot. Was hilft uns die Liga der Nationen, wenn Nationen erst zerstört werden sollen, die sie mitbilden sollen?«

Auf die Pariser Völkerbundsakte wird freilich der Entwurf der deutschen republikanischen Regierung wenig Einfluß haben. Wer von ihm eine wesentliche Änderung der Pariser Absichten erhofft, dürfte sich bald enttäuscht finden; denn der Pariser Entwurf hat nicht deshalb eine unzulängliche antidemokratische Gestalt erhalten, weil die großen Ententemächte nicht genügend Verständnis für den Völkerbundsgedanken besaßen und die Mangelhaftigkeit seiner Verwirklichung in ihrem Entwurf nicht zu erken-

nen vermochten, sondern weil sie ihre eigene Stellung innerhalb des geplanten Bundes so günstig wie möglich gestalten, sich von vornherein innerhalb desselben das Initiativ- und Aufsichtsrecht sichern und sich zugleich die Verfolgung zukünftiger eigensüchtiger imperialistischer Pläne nicht selbst von vornherein einschränken wollten.

Doch mag zunächst die Bedeutung des deutschen Entwurfs in praktischer Hinsicht auch eng begrenzt sein, so wirkt er doch als Protest gegen die Pariser Völkerbundsakte und wird in den neutralen Staaten, die sich durch den Wilsonschen Entwurf zu einem bloßen Schwanz der Ententegroßmächte degradiert sehen, seine Wirkung nicht verfehlen. Zudem aber darf man am wenigsten in bezug auf den Völkerbundsgedanken mit einer glatten Durchsetzung von heute auf morgen rechnen. Die Idee des Völkerbundes, mag dieser auch vorläufig überhaupt nicht oder nur als Zerrbild entstehen, wird nicht mehr aus dem politischen Programm der Demokratie verschwinden. Er ist heute die Zukunftshoffnung aller gegen die Übermacht der Weltstaaten sich aufbäumenden kleinen und niedergetretenen Völker und wird es bleiben, wenn es auch jetzt noch nicht gelingt, ihn in einer Form zu realisieren, die dem vorgestellten Ideal entspricht.

In einer früheren Kritik des Wilsonschen Völkerbundsentwurfs (Nr. 22 vom 28. Februar 1919) habe ich ausgeführt, daß im allgemeinen schon die Bezeichnung »Völkerbund« unrichtig sei, ganz besonders aber für jene Art der Bundesverfassung, die die Vertreter der Ententemächte in Paris ausgeklügelt hätten, denn nicht die Völker als solche sollten den Bund schließen, sondern die politischen Organisationen, die sie gebildet hätten, das heißt die Staaten, eigentlich nur die Staatsregierungen. Der geplante Völkerbund sei daher, genau genommen, nur ein Staatenbund. Das gilt bis zu einem gewissen Grade auch für jene Bundesverfassung, wie sie der deutsche Entwurf fordert. Aber wenn auch dieser keine bestimmten historisch gegebenen Entwicklungsformen und -bedingungen zu überspringen vermag, so faßt er doch das zu lösende Problem nicht von jenem engen Staatsinteressenstandpunkt auf wie der Wilsonsche Entwurf, sondern trägt dem Gedanken der internationalen Gleichberechtigung der Völker weiteste Rechnung. Vor allem legt er die Leitung des Bundes nicht ausschließlich in die Hände der Staatsregierungen. Neben den Staatenausschuß soll vielmehr ein aus den Einzelparlamenten der verbundenen Völker hervorgegangenes Weltbundesparlament treten — eine Art Verbindung von Staatenausschuß und Parlament nach dem Vorbild der neuen deutschen Reichsverfassung.

Während nach dem Wilsonschen Entwurf in dem leitenden Ausführenden Rat die fünf großen Ententemächte (die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan) fünf Vertreter haben sollen, alle anderen Staaten zusammen nur vier, die überdies nicht von diesen Staaten frei gewählt werden können, sondern der Genehmigung der genannten Ententemächte bedürfen, stellt der deutsche Entwurf das Prinzip der Gleichberechtigung aller Nationen auf, der großen wie der kleinen. Sie alle sollen gleichmäßig in dem Staatenkongreß des Bundes vertreten sein, abgestuft nach der Größe ihrer Bevölkerung, jedoch so, daß auch die kleinsten Staaten mindestens einen Vertreter im Kongreß haben und selbst die größten, damit sie die kleinen nicht zu majorisieren vermögen, nicht mehr als drei. Demgemäß heißt es denn auch im § 6 des deutschen Entwurfs: »Der

Staatenkongreß ist die Versammlung der Vertreter der Völkerbundsstaaten. Jeder Staat hat einen bis drei Vertreter, die Vertreter können nur einheitlich abstimmen.«

Neben diesen Staatenkongreß, den Ausschuß der Staatsregierungen, tritt nach dem Vorschlag, um den Völkern selbst einen Einfluß auf die Entschliessungen der Bundesleitung zu sichern, ein aus den Abgesandten der einzelstaatlichen Parlamente zusammengesetztes Weltparlament. Jedes einzelne Parlament sämtlicher Völkerbundsstaaten wählt aus seiner Mitte für je eine Million der Staatsbevölkerung einen Vertreter, doch darf — um auch im Weltparlament das Übergewicht der großen Staaten zu verhindern — kein Landesparlament mehr als zehn Vertreter entsenden. Dieses Weltparlament hat in allen wichtigen Völkerbundsfragen die Entscheidung, besonders über die Verfassung und die allgemeingültigen Rechtsnormen des Bundes. Das ist eine höchst wertvolle Neuerung gegenüber dem Pariser Entwurf. Die Leitung des Bundes bleibt nicht ausschließlich den Staatsregierungen vorbehalten, sondern die Völker vermögen selbst, wenn auch nur indirekt durch die von ihnen gewählten Volksvertretungen, ihre Stimmen in der Leitung zur Geltung zu bringen.

Diesen beiden verfassungsmäßigen Organen des Völkerbundes sollen ferner ein ständiger internationaler Gerichtshof, ein internationales Vermittlungsamt, internationale Verwaltungsämter und eine Bundeskanzlei angegliedert werden, deren Funktionäre ebenfalls nach einem durchaus demokratischen Verfahren erwählt beziehungsweise ernannt werden.

Noch weit mehr unterscheidet sich der deutsche Entwurf von dem Wilsonschen in bezug auf die Größe und den Umfang der Aufgaben, die er dem Völkerbund zuweist. Der Wilsonsche Völkerbund ist im wesentlichen, wenn man von seiner Tendenz einer Sicherung des Übergewichts der angelsächsischen Weltmächte abliest, nur ein Zweckverband zur Schlichtung internationaler Streitigkeiten und Verhütung von Kriegen. Auch der deutsche Entwurf stellt dem Völkerbund das Ziel der Kriegsverhütung, geht aber in dieser Beziehung weit über die Wilsonschen Vorschläge hinaus. Jeder Staat hat sich nach der deutschen Fassung, wenn er nicht gegen sich die Zwangsvollstreckung der übrigen Völkerbundsstaaten hervorrufen will, dem Spruch des internationalen Gerichtshofs zu unterwerfen. Er darf auch nur dann eigenmächtig zur Selbsthilfe greifen und kriegerische Mittel gegen einen anderen Staat anwenden, wenn dieser einen direkten Angriff auf sein Gebiet unternimmt. Und während der Wilsonsche Entwurf nur ganz unbestimmte vieldeutige Bestimmungen über die Abrüstung der einzelnen Mächte enthält, die Durchführung in das Ermessen des Ausführenden Rates, das heißt der Ententegroßmächte, stellt und die Wehrmacht der einzelnen Staaten nicht nach der Bevölkerungsziffer, sondern nach der geographischen Lage und den »allgemeinen Umständen« bemißt, heißt es in den Paragraphen 40 bis 42 des deutschen Entwurfs:

Die Mitglieder des Völkerbundes werden ihre Rüstungen zu Lande und in der Luft so umgrenzen, daß von ihnen nur die zur Sicherheit des Landes erforderlichen Streitkräfte unterhalten werden. Sie werden ihre Rüstung zur See auf die Machtmittel beschränken, die zur Verteidigung ihrer Küste erforderlich sind.

Gesamtjahresausgaben zu Rüstungszwecken nach Voranschlag und Abrechnung sowie die Ziffern der Effektivbestände an Truppen und Kriegsmitteln aller Art, insbesondere an Kriegsschiffen, sind jedes Jahr der Bundeskanzlei einzureichen und von dieser in dem Publikationsorgan des Völkerbundes zu veröffentlichen.

Zur Durchführung der Abrüstung wird ein besonderes Abkommen getroffen, das auch die internationale Kontrolle über die Innehaltung der getroffenen Vereinbarungen enthält. Das Abkommen bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verfassung des Völkerbundes.

Unbedingt nötig ist es, daß, wenn der Völkerbund Bestand haben und nicht immer wieder seine Existenz durch die aus dem verschiedenartigen Wirtschaftsleben sich ergebenden wirtschaftlichen Gegensätze in Frage gestellt und zerrissen werden soll, er zu einer Art wirtschaftlicher Interessengemeinschaft ausgeformt wird. Zum mindesten muß ein gewisser Ausgleich zwischen den differierenden Wirtschaftsinteressen der verschiedenen angeschlossenen Staaten versucht und diesen die Nichtunterbindung ihrer wirtschaftlichen Kräfte garantiert werden. Der heutige Staat ist nicht nur ein politischer Organismus, er ist zugleich eine wirtschaftliche Lebensgemeinschaft, eine Verkörperung wirtschaftlicher Interessen, die mit den von anderen Staaten vertretenen Interessen mehr oder, weniger in Widerspruch stehen. Diese Gegnerschaft ist die Hauptursache der Kriege. Politische Vereinbarungen, mögen sie auf dem Papier eine noch so schöne demokratische Fassung haben, vermögen aber diese Interessengegensätze nicht aus der Welt zu schaffen. Es muß daher jeder Völkerbundsvertrag, soll er auch nur halbwegs seinen Zweck erfüllen, eine gewisse Ausgleichung der wirtschaftlichen Interessen zwischen den Völkerbundsstaaten anstreben, und da unter dem kapitalistischen Wirtschaftssystem eine sozialwirtschaftliche Gleichheit der Staatengebilde nicht möglich ist, so muß wenigstens den Einzelstaaten eine gewisse Gleichberechtigung in der Beschaffung der für ihren Wirtschaftsbetrieb notwendigen Produkte, vornehmlich der Roh- und notwendigen Hilfsstoffe sowie der wichtigsten Lebensmittel, zugesichert werden. Ferner dürfen die einzelnen Staaten nicht die Macht haben, die Mitglieder anderer Staaten-gemeinschaften durch Verkehrsverbote, Einwanderungshindernisse, einseitige Handelsbeschränkungen und Zollfestsetzungen, Aufenthaltserweiterungen usw. nach Belieben in ihrer Wirtschaftstätigkeit zu hindern oder durch Verschließung der Meere und Kanäle, durch Auferlegung besonderer Durchfuhrabgaben und Transportgebühren anderen Völkern den Handelsverkehr zu unterbinden. Mit anderen Worten: der Völkerbund darf nicht nur ein politischer Bund sein, er muß zugleich ein die wirtschaftlichen Lebensnotwendigkeiten der Einzelstaaten sichernder Wirtschaftsbund sein.

Der Wilsonsche Völkerbundsentwurf trägt diesem Erfordernis fast gar keine Rechnung; denn die im Artikel 21 dieses Entwurfes enthaltene Verheißung, durch Vermittlung des Völkerbundes sollten künftig Anordnungen getroffen werden, »die Freiheit des Durchfuhrhandels und die Behandlung des Handels zwischen allen Mitgliedstaaten auf dem Fuße der Gleichheit« zu verbürgen, ist allzu nichtsagend, zumal der Wilsonsche Entwurf geflissentlich in Rücksichtnahme auf die besonderen Interessen Englands als überragender Seemacht alle Angaben über die Sicherung der Meeresfreiheit vermeidet.

Dagegen enthält der deutsche Entwurf in dem elf Paragraphen umfassenden Artikel VI (über Verkehrsfreiheit) eine Reihe Bestimmungen, die die Herrschaft über die Meere dem Völkerbund übertragen und diese einer internationalen Seepolizei unterstellen, allen Mitgliedstaaten in gleicher Weise die Meerengen und Wasserstraßen öffnen und jede Monopolisierung der Binnenschiffahrtswege ausschließen. Zugleich werden Maßnahmen gegen den versteckten Wirtschaftskrieg gefordert, und den Ausländern wird garantiert, daß sie in der Ausübung von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft den Inländern völlig gleichgestellt werden. Ferner stellt der Artikel IX die gesamten Kolonien der Völkerbundsstaaten, soweit nicht diese Kolonien das Recht der Selbstverwaltung besitzen, unter Aufsicht eines Weltkolonialamtes, das Maßnahmen zum Schutze der Eingeborenen sowie zur Sicherung des Friedens durch Neutralisierung der Kolonialgebiete und durch Verhinderung ihrer Ausnutzung zu militärischen Zwecken treffen soll.

Auch den Wünschen der in der Arbeiterinternationale organisierten Arbeiterschaft nach internationaler Regelung des Arbeiterrechtes und des Arbeiterschutzes kommt der deutsche Entwurf in ganz anderem Maße entgegen, als dies im Wilsonschen Entwurf durch inhaltsleere, zu nichts verpflichtende halbe Versprechungen geschieht. In sieben Artikeln wird ein ausführliches Programm aufgestellt, das die Frage der internationalen Freizügigkeit, des Koalitionsrechtes, der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsvermittlung, der Sozialversicherung, des Arbeiterschutzes, der Heimarbeit und der Arbeitsaufsicht regelt und fast alle wichtigeren Arbeiterforderungen von Bern und Leeds enthält.

Der deutsche Völkerbundsentwurf ist demnach — was man von so manchen anderen Regierungsentwürfen der letzten Zeit kaum sagen kann — ein gutes Stück Arbeit: ein Entwurf, der mit Geschick den Gedanken des innerstaatlichen Ausgleichs, des sozialen Rechts- und Wirtschaftsstaats auf das internationale Zusammenleben der Völker überträgt und damit zeigt, welche Form der geplante Völkerbund annehmen muß, wenn er mehr werden soll als ein lockerer Zweckverband zur Einschränkung der Kriege. Gerade deshalb aber ist nicht damit zu rechnen, daß die Ententegroßmächte diesen Plan akzeptieren werden, denn er ist nur dann in die Wirklichkeit umzusetzen, wenn in diesen Staaten die Idee der allgemeinen sozialen Gleichberechtigung — in gewissem Sinne darf man sagen, die sozialistische Idee der internationalen Arbeits- und Lebensgemeinschaft — die Herrschaft gewinnt und das Bestreben der Ententebourgeoisie, den »großen Sieg« zur Befestigung der eigenen Übermacht im internationalen Wirtschaftsgetriebe auszunutzen, völlig zurückdrängt. Daran ist jedoch kaum zu denken. Der Ausgang des Weltkriegs hat zwar in den unterlegenen Staaten der Idee des Imperialismus Abbruch getan, dafür aber bei den Siegern die imperialistischen Tendenzen um so mehr gefördert, mag immerhin in manchen Arbeiterkreisen Englands, Frankreichs, Italiens sich eine gewisse Gegenbewegung bemerkbar machen. Die jetzige heftige Propaganda in Italien für die Annexion der ganzen Ostküste der Adria mit Einschluß Flumes ist der beste Beweis für diese Herrschaft des Imperialismus in den Ententestaaten.